

**Satzung der Hansestadt Demmin
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge
der Wasser- und Bodenverbände "Untere Tollense/Mittlere Peene" und "Trebel"**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) - vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 27.09.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Hansestadt Demmin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Untere Tollense/Mittlere Peene" und "Trebel" (Verbände), die entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

(2) Die Hansestadt Demmin hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. 1 S. 1578), und der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 29.04.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015, sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 17.11.2015, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Hansestadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

(1) Die von der Hansestadt Demmin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Hansestadt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Hansestadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung im folgenden Absatz nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Hansestadt Demmin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr zur Deckung der Beiträge der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung der Gewässer der Gewässerklasse II werden nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze für das jeweilige Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ sowie „Trebel“ je angefangene:

	WBV „Untere Tollense/ Mittlere Peene“	WBV „Trebel“
a) 0,5 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke)	13,00 €	11,00 €
b) 0,5 ha Verkehrsflächen, sonstige befestigte sowie betriebliche Flächen	13,00 €	11,00 €
c) 1,0 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen	12,00 €	9,00 €
d) 1,0 ha Wasserfläche, Brach-, Ödland, Sumpfgelände	10,00 €	8,00 €
e) 1,0 ha Naturparkfläche	1,00 €	0,00 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 bzw. 1,0 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

(3) Für Acker- und Grünflächen, die über den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ direkt in die Peene entwässern und auf Grund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband „Peenetal-Landschaft“ und unter anderen dem Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ – in Kraft seit 01.01.2011 – vom Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ unterhalten werden, wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 €/ha erhoben.

(4) Die Gebührensätze ergeben sich aus der mit dieser Satzung beschlossenen Gebührenkalkulation.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 der Satzung zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Hansestadt Demmin die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 dieser Satzung festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Hansestadt Demmin von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KAG M-V.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 02.10.2017



Dr. Koch
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2005, S. 366, 378), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.